

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 10/70

URTEIL

Verkündet am  
28. September 1972  
P o h l  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Chaja K [REDACTED] geb. S [REDACTED],  
[REDACTED] A [REDACTED] Str., H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
F [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,  
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 28. September 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 10. Juni 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Auf Grund Vergleichs vom 15. Oktober 1959 erhielt die Klägerin 4.000,- DM Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes focht sie diesen Vergleich an. Die Entschädigungsbehörde erkannte ihr mit Bescheid vom 9. Mai 1967 weitere 1.847,- DM Kapitalentschädigung zu. Die Klägerin

- 3 -

erhob rechtzeitig Klage auf eine höhere Kapitalentschädigung. Mit Schriftsatz vom 15. Januar 1968, unterzeichnet von Rechtsanwalt H., meldeten sich die Rechtsanwälte P. und H. als ihre neuen Prozeßbevollmächtigten, baten um Anberaumung eines nahen Verhandlungstermins und legten eine auf sie lautende, von der Klägerin unterschriebene Vollmachtsurkunde vor. Sie wurden zu dem alsdann anberaumten Verhandlungstermin geladen, erschienen aber nicht. Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab. Die Klägerin ließ durch die Rechtsanwälte P. und H. Berufung einlegen. Die Berufungsschrift unterzeichnete der beim Berufungsgericht zugelassene Rechtsanwalt P.. Die Berufungsbegründungsschrift unterschrieb Rechtsanwalt H., der damals beim Berufungsgericht nicht zugelassen war. Die Berufung wurde verworfen. Mit der Revision beantragt die Klägerin, dieses Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

### Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht führt aus, Rechtsanwalt H. habe den Rechtsstreit vor dem Landgericht nicht im Sinne von BGH RzW 1961, 421; 1962, 376; 1965, 527; 1967, 188 als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin verantwortlich geführt. Infolgedessen habe er die Klägerin nicht nach



§ 244 Abs. 2 Satz 2 BEG im Berufungsverfahren vertreten können. Da er die Berufungsbegründungsschrift unterzeichnet habe, sei die Berufung unzulässig.

Dies stimmt zwar mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis zum Erlaß des Berufungsurteils überein. Inzwischen hat der Bundesgerichtshof jedoch klargestellt (RzW 1972, 75), daß der bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug als Prozeßbevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt unabhängig von Art und Umfang seiner Tätigkeit seine Partei nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG auch vor dem Berufungsgericht vertreten kann.

Danach bestehen hier gegen die Zulässigkeit der Berufung keine Bedenken. Sie ist in rechter Form und Frist (§§ 209 Abs. 1, 218 Abs. 2 Satz 2 BEG, § 518 ZPO) durch Rechtsanwalt P. eingelegt worden. Er war beim Berufungsgericht zugelassen und konnte daher die Klägerin im Berufungsverfahren vertreten (§ 209 Abs. 1 BEG, § 78 Abs. 1 ZPO), auch wenn er den Rechtsstreit vor dem Landgericht nicht als ihr Prozeßbevollmächtigter geführt hatte. Die innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist (§ 209 Abs. 1 BEG, § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO) eingereichte Berufungsbegründungsschrift (§ 519 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO) ist von Rechtsanwalt H. unterzeichnet. Seine Befugnis, die Klägerin vor dem Berufungsgericht zu vertreten, ergibt sich aus § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG. Die Klägerin hatte schriftlich ihn und Rechtsanwalt P. gemeinsam und jeden für sich allein bevollmächtigt,

sie u.a. vor allen deutschen Entschädigungsorganen zu vertreten. Er hatte dies dem Landgericht vor der mündlichen Verhandlung unter Vorlage der Vollmachtsurkunde (§ 80 Abs. 1 ZPO) angezeigt und war auch noch bei Schluß der mündlichen Verhandlung Prozeßbevollmächtigter der Klägerin.

Mai            Zorn            Henkel            Dr. Thumm            Portmann